



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 274-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.368

Eingereicht am: 22.11.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Sicherheitsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Unabhängigkeit und Rechtsstaatlichkeit von Untersuchungen im Zusammenhang mit der Polizei stärken

Der Regierungsrat wird beauftragt, umgehend die notwendigen Beschlüsse und Massnahmen zu ergreifen, damit

1. bei Untersuchungen bei Todesfällen in Polizeigewahrsam oder durch involvierte Polizeibeamt*innen eine ausserkantonale Sonderstaatsanwältin bzw. ein ausserkantonaler Sonderstaatsanwalt mit der Untersuchung beauftragt wird
2. bei Untersuchungen bei Todesfällen in Polizeigewahrsam oder durch involvierte Polizeibeamt*innen ausserkantonale Fachpersonen für Gutachten beauftragt werden
3. Weisungen so zu ändern sind, dass bei Haftbeurteilungen im Falle von Partydrogen und Rauschmitteln bei der Prüfung der Hafterstehungsfähigkeit zum Schutz der Personen die dafür vorgesehenen Einrichtungen (wie jene im Berner Inselspital) benutzt werden

Begründung:

Der tragische Tod eines jungen Mannes bewegte vor knapp zwei Jahren Bern: Am 26. Dezember 2018 starb K.S. in einer Zelle der Polizeiwache am Berner Waisenhausplatz. Der 20-Jährige war unter dem Einfluss von Betäubungsmittel festgenommen und nach ärztlicher Prüfung für hafterstehungsfähig befunden worden. Weniger als 24 Stunden später ist K.S. tot, gestorben in einer Zelle der Polizeiwache am Berner Waisenhausplatz. Kürzlich entschied das Berner Obergericht, dass der Arzt – der der Polizei erlaubte, K.S. in eine Zelle, anstatt in eine geeignete Einrichtung im Inselspital zu bringen – keine Schuld trägt. Dies, obwohl K.S. erkennbar lebensgefährliche Partydrogen eingenommen hatte, die gesundheitliche Probleme auslösten, an denen er schliesslich starb.

Die Beschwerde wird momentan von den Angehörigen an das Bundesgericht weitergezogen, da viele Fragen im Verfahren (z. B. keine Anhörung der Polizist*innen) und die Gewährleistung der Rechtsstaatlichkeit offen blieben und letztlich die Anforderungen an Polizei und Behörden zum Schutz des Lebens im Polizeikontext gestützt auf Artikel 2 der EMRK geklärt werden sollen.

Verteiler

– Grosser Rat